

Stadt Wallenfels

S a t z u n g

der „Dorfgemeinschaft Schnaid e.V.“

Inhaltsverzeichnis

<u>§1</u>	<u>Name, Sitz und Rechtsform</u>
<u>§2</u>	<u>Aufgaben und Zweck</u>
<u>§3</u>	<u>Mitgliedschaft</u>
<u>§4</u>	<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>
<u>§5</u>	<u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>
<u>§6</u>	<u>Organe des Vereins</u>
<u>§7</u>	<u>Vorstand</u>
<u>§8</u>	<u>Vereinsausschuß</u>
<u>§9</u>	<u>Mitgliederversammlung</u>
<u>§10</u>	<u>Satzungsänderungen</u>
<u>§11</u>	<u>Sonstiges</u>
<u>§12</u>	<u>Auflösung des Vereins</u>

Stadt Wallenfels

S a t z u n g
der „Dorfgemeinschaft Schnaid e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Schnaid e.V.“ und begründet seinen Sitz in Wallenfels. Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kronach anzumelden.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verein wird von Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteiles Schnaid der Stadt Wallenfels mit der Zielsetzung und dem Zweck gegründet, den Ortsteil Schnaid der Stadt Wallenfels in jeder Weise zu fördern, u.a.

- durch die Bereitstellung von Anlagen für die Sportausübung, vor allem für Kinder und Jugendliche des Ortsteiles Schnaid,
- durch die Errichtung und die Unterhaltung von sonstigen Anlagen der Kinder und Jugendförderung,
- durch die Förderung des Heimatgefühls und der Zusammengehörigkeit sowie
- die Förderung der Heimatpflege im weitesten Sinne.

Der Verein ist frei von politischen Bindungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die sich dem Ortsteil Schnaid der Stadt Wallenfels verbunden fühlt, die Ziele des Vereins unterstützt und im übrigen das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder ohne Stimmrecht können auch Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren werden.

Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und nach den Bestimmungen dieser Satzung wählbar. Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen und die Organe des Vereins wirksam unterstützen. Sie sind ferner verpflichtet, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich bis jeweils zum 31. Oktober anzuzeigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß von 2/3 der Stimmen einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Beitragszahlung trotz einmaliger schriftlicher Mahnung verweigert wird. Ein Ausschluß ist in gleicher Weise möglich, soweit ein Mitglied den Verein in irgendeiner Weise schädigt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassier vertreten. Der 1. Vorsitzende ist zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, soweit nicht die Mitgliederversammlung einstimmig einer offenen Abstimmung (Akklamation) zustimmt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf in dringenden und unaufschiebbaren Fällen Geschäfte jeglicher Art bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall ausführen. Hiervon ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte. In solchen Fällen ist unverzüglich die Genehmigung der entsprechenden Organe einzuholen.

§ 8

Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und sechs weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vereinsausschuß wird wie der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vereinsausschuß tritt auf Einladung des jeweils amtierenden Vorsitzenden zusammen. Der jeweils amtierende Vorsitzende hat eine Ausschußsitzung einzuberufen, wenn dies drei Ausschußmitglieder beantragen. Einer vorherigen Mitteilung der Beratungsgegenstände bedarf es bei der Ladung zur Ausschußsitzung nicht.

Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei jedoch mindestens fünf Ausschußmitglieder anwesend sein müssen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten.

Der Mitgliederversammlung obliegen in ausschließlicher Zuständigkeit

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Ausschußmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Änderung und Ergänzung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wallenfels „Wilde Rodach- Bote“ mit einer Frist von einer Woche und der Bekanntgabe der Tagesordnung. Auswärtige Mitglieder werden auf dem Postwege verständigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer oder einem sonstigen mit den Aufgaben des Schriftführers betrauten Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderung

Die Änderung oder Ergänzung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung dürfen nicht erst nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 11

Sonstiges

- (1) Etwaige Gewinne oder Erlöse aus Veranstaltungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Entschädigung von Dienstleistungen findet in keinem Falle statt.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins hat geheim und unter Verwendung von Stimmzetteln zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Wallenfels zu und ist ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck im Ortsteil Schnaid der Stadt Wallenfels zuzuführen. Über diese Zweckverwendung ist in der Auflösungsversammlung zu beschließen.

Wallenfels/Schnaid, den 23. Februar 2002